

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Name der Stiftung „Conterganstiftung für behinderte Menschen“ ist nicht mehr zeitgemäß und daher in „Conterganstiftung“ zu ändern.

Seit dem Jahr 2009 erhalten die Leistungsberechtigten nach dem Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) über einen Zeitraum von 25 Jahren eine jährliche Sonderzahlung. Die Mittel hierfür stammen aus einer Zuwendung der Grünenthal GmbH in Höhe von 50 Millionen Euro im Jahr 2009 sowie weiteren Mitteln in gleicher Höhe aus dem Kapitalstock der Conterganstiftung für behinderte Menschen. Die Höhe der Sonderzahlungen im Einzelfall ergibt sich aus dem zur Verfügung stehenden Betrag von insgesamt 100 Millionen Euro, aus den hieraus erwirtschafteten Erträgen, aus der Anzahl der leistungsberechtigten Personen, aus der Laufzeit der Sonderzahlungen sowie aus der Schwere der Behinderung. Das für die jährlichen Sonderzahlungen zur Verfügung stehende Stiftungsvermögen wird aufgrund der auch in Zukunft zu erwartenden geringen Erträge oder etwaiger Negativzinsen nicht ausreichen, um die jährlichen Sonderzahlungen in der bisherigen Höhe wie vorgesehen bis zum Jahr 2033 zu leisten. Zur Verbesserung der Lebenssituation der thalidomidgeschädigten Menschen im Alter und um einen Wertverlust des für die jährlichen Sonderzahlungen verfügbaren Stiftungsvermögens zu vermeiden, ist Ziel dieses Gesetzes, die für die jährlichen Sonderzahlungen insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel vorzeitig bis zum 30. Juni 2023 an die Betroffenen auszuzahlen.

Unabhängig davon besteht in der Praxis Unsicherheit, ob die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 2 ContStifG, wonach eine Aberkennung der Leistungsansprüche grundsätzlich nicht mehr erfolgen darf, auch für die Schadenspunkte als Bewertungsgrundlage für die Höhe der Leistungen gelten soll. Daher soll eine entsprechende Ergänzung erfolgen.

Eine Projektförderung darf – neben Zuwendungen – nur aus den Erträgen des Kapitalstocks der Stiftung erfolgen. Angesichts der derzeitigen und auch in Zukunft zu erwartenden geringen Erträge wäre dies künftig nur noch in einem äußerst geringen Umfang realisierbar. Um auch weiterhin eine dem Stiftungszweck angemessene Projektförderung zu ermöglichen, ist Ziel dieses Gesetzes, den Kapitalstock der Stiftung teilweise abzuschmelzen.

Zudem wurde mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes in § 25 eine Berichtspflicht der Bundesregierung in das ContStifG aufgenommen, wonach erstmalig ein Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften nach zwei Jahren vorzulegen ist und danach im Abstand von vier Jahren. Der Bericht wurde dem Deutschen Bundestag in zwei Teilen erstmals am 14. Juli 2019 und am 10. September 2020 vorgelegt (Bundestagsdrucksache 19/12415 und Bundestagsdrucksache 19/22605), so dass nunmehr die Berichtspflicht im Abstand von vier Jahren gilt. Die Regelung soll entsprechend angepasst werden.

B. Lösung

Durch eine Umbenennung der Stiftung in „Conterganstiftung“ soll der Name an den aktuellen Sprachgebrauch angepasst und dem diesbezüglichen Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.

Es soll die rechtliche Grundlage für eine vorzeitige Auszahlung der für die jährlichen Sonderzahlungen zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Stiftungsvermögen an die leistungsberechtigten Personen geschaffen werden. Die Ausschüttung eines solchen Betrages soll den Betroffenen eine bessere Planbarkeit und mehr Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf den Umgang mit den thalidomidbedingten Beeinträchtigungen ermöglichen und wäre ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen im Alter. Zudem soll ein Wertverlust aufgrund zu erwartender geringer Erträge oder etwaiger Negativzinsen des für die jährlichen Sonderzahlungen zur Verfügung stehenden Stiftungsvermögens vermieden werden.

Um die Unsicherheit in der Praxis im Hinblick auf den Schutz von einmal anerkannten Schadenspunkten zu beseitigen, soll eine Ergänzung in § 16 Absatz 1 ContStifG erfolgen.

Der unantastbare Kapitalstock der Stiftung beträgt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes 6,5 Millionen Euro. Durch eine Abschmelzung des Kapitalstocks um 5 Millionen Euro soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, um auch künftig eine dem Stiftungszweck angemessene Projektförderung zu ermöglichen.

Die Regelung des § 25 ContStifG zur Berichtspflicht der Bundesregierung soll an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden, wonach eine Berichtsvorlage im Abstand von vier Jahren zu erfolgen hat.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen für die vorzeitige Auszahlung der Mittel für die jährlichen Sonderzahlungen keine Mehrkosten, da ausschließlich Mittel aus dem Stiftungsvermögen betroffen sind. Lediglich in den Fällen, in denen es aufgrund von neuen Anträgen oder Anträgen auf Erhöhung der Leistungen zu einer rechtskräftigen Festsetzung von Leistungen erst nach dem Auszahlungstichtag kommt, sind zur Befriedigung dieser Ansprüche entsprechende Mittel vom Bund zur Verfügung zu stellen. Eine grobe Schätzung hat ergeben, dass dem Bund hierfür Mehrkosten von insgesamt rund 189 000 Euro entstehen können. Für neue Anträge sind rund

65 000 Euro und für Anträge auf Erhöhung der Leistungen rund 124 000 Euro anzusetzen.

Durch den Schutz von einmal anerkannten Schadenspunkten können Mehrkosten für den Bund entstehen. Nach jetzigem Stand sind fünf Fälle bekannt, bei denen der Körperschaden zu hoch bewertet wurde. Da derzeit nicht absehbar ist, ob weitere Fälle hinzukommen, ist die Höhe des Aufwands nicht quantifizierbar.

Der eventuelle finanzielle Mehrbedarf des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auszugleichen.

Den Ländern und Kommunen entstehen keine Mehrkosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die rund 2 600 Leistungsberechtigten nach dem ContStifG entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den einmaligen Mehrkosten für die Stiftung für eine vorzeitige Auszahlung der Mittel für jährliche Sonderzahlungen an rund 2 600 Betroffene stehen Minderausgaben aufgrund des Wegfalls der jährlichen Auszahlung dieser Leistungen gegenüber.

Durch den Schutz von einmal anerkannten Schadenspunkten entsteht der Verwaltung kein Mehraufwand.

Durch die Abschmelzung des Kapitalstocks entstehen der Stiftung keine nennenswerten Mehrkosten.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Das Conterganstiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „für behinderte Menschen“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Wörter „für behinderte Menschen“ gestrichen.
3. In § 2 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „, sowie aus den Mitteln, die der Bund für bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 noch nicht rechtskräftig beschiedene Anträge gemäß § 13 Absatz 4 Satz 4 zur Verfügung stellt“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:
 - „5. dem Kapitalstock in Höhe von 1,5 Millionen Euro, die in den Mitteln des Bundes nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Errichtungsgesetzes enthalten sind;
 6. Mitteln in Höhe von 5 Millionen Euro, die der Bund nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Errichtungsgesetzes zur Verfügung gestellt hat;“.
 - c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.
5. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „an behinderte Menschen“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 4 werden nach der Angabe „2009“ die Wörter „und letztmalig für das Jahr 2023“ eingefügt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Als jährliche Sonderzahlung werden im Jahr 2023 die gemäß § 11 Satz 2 Nummer 1 insgesamt für die jährlichen Sonderzahlungen zur Verfügung stehenden Mittel bis einschließlich 30. Juni 2023 an die leistungsberechtigten Personen ausgezahlt.“

- c) In Absatz 3 Satz 5 und 6 werden jeweils die Wörter „des behinderten Menschen“ durch die Wörter „der Leistungsberechtigten“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Für die Auszahlung der Mittel für die jährlichen Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 3 werden Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz oder Anträge auf Erhöhung der Leistungen nach diesem Gesetz berücksichtigt, die bis einschließlich 31. Dezember 2022 gestellt worden sind.“
7. Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Gleiche gilt für die Aberkennung von Schadenspunkten, die gemäß Anlage 2 zu den Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Conterganschadensfällen anerkannt wurden.“
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Erträge aus den Mitteln nach § 4 Absatz 1 Nummer 5;“
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. die Mittel nach § 4 Absatz 1 Nummer 6 und die daraus erzielten Erträge;“
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
9. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag im Abstand von vier Jahren einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Name der Conterganstiftung für behinderte Menschen ist nicht mehr zeitgemäß und daher in „Conterganstiftung“ zu ändern.

Seit dem Jahr 2009 erhalten die Leistungsberechtigten nach dem Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) über einen Zeitraum von 25 Jahren eine jährliche Sonderzahlung. Die Mittel hierfür stammen aus einer Zuwendung der Grünenthal GmbH in Höhe von 50 Millionen Euro im Jahr 2009 sowie weiteren Mitteln in gleicher Höhe aus dem Kapitalstock der Stiftung. Die Höhe der Sonderzahlungen im Einzelfall ergibt sich aus dem zur Verfügung stehenden Betrag von insgesamt 100 Millionen Euro, aus den hieraus erwirtschafteten Erträgen, aus der Anzahl der leistungsberechtigten Personen, aus der Laufzeit der Sonderzahlungen sowie aus der Schwere der Behinderung. Das für die jährlichen Sonderzahlungen zur Verfügung stehende Vermögen wird aufgrund der auch in Zukunft zu erwartenden geringen Erträge oder etwaiger Negativzinsen nicht ausreichen, um die jährlichen Sonderzahlungen in der bisherigen Höhe bis zum Jahr 2033 aus dem vorhandenen Stiftungsvermögen zu leisten. Zur Verbesserung der Lebenssituation der thalidomidgeschädigten Menschen im Alter und um einen Wertverlust des für die jährlichen Sonderzahlungen verfügbaren Stiftungsvermögens zu vermeiden, ist Ziel dieses Gesetzes, die für die jährlichen Sonderzahlungen insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel vorzeitig bis einschließlich 30. Juni 2023 an die Betroffenen auszuzahlen.

Unabhängig davon besteht in der Praxis Unsicherheit darüber, ob die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 2, wonach eine Aberkennung der Leistungsansprüche grundsätzlich nicht mehr erfolgen darf, auch für die Schadenspunkte als Bewertungsgrundlage für die Höhe der Leistungen gelten soll. Nach dem Zweck des Fünften Änderungsgesetzes des ContStifG sollen die Betroffenen in den Fortbestand ihrer gesetzlichen Leistungsansprüche umfassend vertrauen dürfen. Dies gilt auch wenn ein schon länger bestehender Körperschaden fälschlicherweise als zu hoch bewertet wurde. Um der Unsicherheit in der Praxis zu begegnen, soll eine entsprechende Ergänzung erfolgen.

Der unantastbare Kapitalstock der Stiftung beläuft sich bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf 6,5 Millionen Euro. Dieser Betrag wurde im Gesetz bislang nicht beziffert. Eine Projektförderung darf – neben Zuwendungen – nur aus den Erträgen des Kapitalstocks der Stiftung erfolgen. Angesichts der derzeitigen und in Zukunft zu erwartenden geringen Erträge wäre dies künftig nur noch in einem äußerst geringen Umfang realisierbar. Um auch weiterhin eine dem Stiftungszweck angemessene Projektförderung zu ermöglichen, ist Ziel dieses Gesetzes, den Kapitalstock gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 und 6 um 5 Millionen Euro auf 1,5 Millionen Euro abzuschmelzen. Für die Projektförderung sollen gemäß § 19 Nummer 1 und 2 künftig die Erträge aus dem (abgeschmolzenen) Kapitalstock sowie die frei gewordenen Mittel in Höhe von 5 Millionen Euro und die Erträge hieraus verwendet werden.

Darüber hinaus bezieht sich die Regelung des § 25 zur Berichtspflicht der Bundesregierung auf das Vierte Änderungsgesetz des ContStifG, wonach erstmalig ein Bericht nach zwei Jahren vorzulegen ist und danach im Abstand von vier Jahren. Da die Regelung somit nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht, soll eine entsprechende Anpassung erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Änderung des Stiftungsnamens

Der Name der Conterganstiftung für behinderte Menschen ist nicht mehr zeitgemäß und daher in „Conterganstiftung“ zu ändern.

2. Neureglung der Vorschrift zu Art und Umfang der Leistungen an thalidomidgeschädigte Menschen

Mit der Neureglung des § 13 Absatz 1 wird eine rechtliche Grundlage für eine vorzeitige Auszahlung der für die jährlichen Sonderzahlungen zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Stiftungsvermögen an die Leistungsberechtigten bis einschließlich 30. Juni 2023 geschaffen. Die Ausschüttung eines solchen Betrages soll den Betroffenen eine bessere Planbarkeit und mehr Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf den Umgang mit den thalidomidbedingten Beeinträchtigungen ermöglichen und stellt einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen im Alter dar. Zudem wird ein Wertverlust aufgrund zu erwartender geringer Erträge oder etwaiger Negativzinsen des für die jährlichen Sonderzahlungen zur Verfügung stehenden Stiftungsvermögens vermieden.

3. Regelung der Auswirkungen einer nachträglichen Aberkennung von Schadenspunkten auf die Leistungen nach diesem Gesetz

In Fällen von Neubewertungen der Körperschäden durch die Medizinische Kommission der Stiftung könnte sich die Anzahl der Schadenspunkte insgesamt verringern, weil ein schon länger bestehender Körperschaden vormals fehlerhaft zu hoch bewertet wurde. § 16 Absatz 1 Satz 2 schützt die Leistungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Die Betroffenen sollen in den Fortbestand ihrer gesetzlichen Leistungsansprüche umfassend vertrauen dürfen. Durch eine Ergänzung des § 16 Absatz 1 wird klargestellt, dass auch die einmal anerkannten Schadenspunkte geschützt sind und eine nachträgliche Verringerung der Schadenspunkte nicht erfolgt. Ursprünglich fehlerhaft zu hoch bewertete Schadenspunkte bleiben somit bei künftigen Leistungserhöhungen bestehen.

4. Teilweise Abschmelzung des Kapitalstocks der Stiftung

Der unantastbare Kapitalstock der Stiftung beträgt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes 6,5 Millionen Euro. Durch die Änderung in § 4 Absatz 1 wird der Kapitalstock teilweise abgeschmolzen. Um auch künftig eine dem Stiftungszweck angemessene Projektförderung zu ermöglichen, sind hierfür 5 Millionen Euro aus dem Kapitalstock zur Verfügung zu stellen. 1,5 Millionen Euro bleiben als unantastbarer Kapitalstock erhalten.

5. Aktualisierung der Vorschrift zur Berichtspflicht

Die Vorschrift des § 25 zur Berichtspflicht der Bundesregierung bezieht sich auf das Vierte Änderungsgesetz des ContStifG, wonach erstmalig ein Bericht zu den Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften nach zwei Jahren vorzulegen ist und danach im Abstand von vier Jahren. Der Bericht zum Vierten Änderungsgesetz des ContStifG wurde dem Deutschen Bundestag bereits in zwei Teilen am 14. Juli 2019 und 10. September 2020 vorgelegt (Bundestagsdrucksache 19/12415 und Bundestagsdrucksache 19/22605). Da die Regelung somit nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht, soll eine entsprechende Anpassung erfolgen. An der grundsätzlichen vierjährigen Berichtspflicht soll festgehalten werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge). Zweck des ContStifG ist es, den in § 2 ContStifG genannten Menschen mit Behinderungen Leistungen und Hilfen zu gewähren. Dieser Lebensbereich gehört zur öffentlichen Fürsorge im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (vgl. BVerfGE 42, 263 zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Conterganstiftung für behinderte Menschen – ehemals Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger

Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich. Eine bundeseinheitliche Ausgestaltung der vorzeitigen Ausschüttung des für die jährlichen Sonderzahlungen zur Verfügung stehenden Stiftungsvermögens zugunsten des vom ContStifG erfassten Personenkreises sowie der Schutz einmal anerkannter Schadenspunkte gewährleistet die Anwendung einheitlicher Maßstäbe auf die betroffenen Sachverhalte und wirkt damit Binnenwanderungen und folglich einer Verlagerung von Sozialleistungslasten innerhalb des Bundesgebietes entgegen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Recht der Europäischen Union und völkerrechtliche Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die vorzeitige Auszahlung der für die jährlichen Sonderzahlungen insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel entfallen künftig diese jährlichen Leistungen. Durch die weiteren Änderungen ergibt sich keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen für die Umbenennung der Stiftung und die Abschmelzung des Kapitalstocks keine nennenswerten Mehrkosten.

Zudem entstehen dem Bund für die vorzeitige Auszahlung der Mittel für die jährlichen Sonderzahlungen keine Mehrkosten, da ausschließlich Mittel aus dem Stiftungsvermögen betroffen sind. Lediglich in den Fällen, in denen es aufgrund von neuen Anträgen oder Anträgen auf Erhöhung der Leistungen zu einer rechtskräftigen Festsetzung von Leistungen erst nach dem Auszahlungstichtag kommt, sind zur Befriedigung dieser Ansprüche entsprechende Mittel vom Bund zur Verfügung zu stellen. Eine grobe Schätzung hat ergeben, dass dem Bund hierfür Mehrkosten von insgesamt rund 189 000 Euro entstehen können. Für neue Anträge sind schätzungsweise rund 65 000 Euro und für Anträge auf Erhöhung der Leistungen rund 124 000 Euro anzusetzen. Dabei wird auf der Grundlage der jährlichen neuen Anträge und der Anträge auf Erhöhung der Leistungen in den vergangenen zehn Jahren aufgrund einer groben Schätzung von vier bewilligten neuen Anträge mit einem durchschnittlichen Betrag von etwa 14 100 Euro im Einzelfall und von schätzungsweise 13 bewilligten Anträgen auf Erhöhung der Leistungen mit einem durchschnittlich bewilligten Betrag von etwa 3 130 Euro ausgegangen. Hinzu kommen bei der Bewilligung von neuen Anträgen Nachzahlungen der Beträge für jährliche Sonderzahlungen von schätzungsweise durchschnittlich rund 2 070 Euro im Einzelfall für das Vorjahr. Zudem erfolgt eine Nachzahlung bei Bewilligungen von Anträgen auf Erhöhung der Leistungen rückwirkend ab Leistungsbezug längstens ab Einführung der jährlichen Sonderzahlungen im Jahr 2009 in Höhe von geschätzt durchschnittlich rund 460 Euro im Jahr pro Einzelfall.

Durch den Schutz von einmal anerkannten Schadenspunkten können Mehrkosten für den Bund entstehen. Nach jetzigem Stand sind fünf Fälle bekannt, bei denen der Körperschaden zu hoch bewertet wurde. Da derzeit nicht absehbar ist, ob weitere Fälle hinzukommen, ist die Höhe des Aufwands nicht quantifizierbar.

Der eventuelle finanzielle Mehrbedarf des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

Weder für die rund 2 600 Leistungsberechtigten nach dem ContStifG noch für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand.

Den einmaligen Mehrkosten für die Stiftung für eine vorzeitige Auszahlung der Mittel für jährliche Sonderzahlungen an rund 2 600 Betroffene stehen Minderausgaben aufgrund des Wegfalls dieser Leistungen gegenüber.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Das Gesetz bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung kommt nicht in Betracht.

Eine Evaluierung ist im Abstand von vier Jahren vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Conterganstiftungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)

Durch die Umbenennung der Stiftung in „Conterganstiftung“ wird der Name an den ohnehin bereits üblichen Sprachgebrauch angepasst. Zudem entspricht die Änderung des Namens dem Willen der Betroffenen. Demzufolge kann auch das Stammgesetz künftig nicht mehr „Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen“ heißen, sondern muss künftig lauten „Gesetz über die Conterganstiftung“. Der Zitiername des Stammgesetzes „Conterganstiftungsgesetz“ bleibt unverändert.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 1)

Die Änderung des Namens der Stiftung stellt insbesondere klar, dass die Stiftung Leistungen nur an Menschen mit Schädigungen nach diesem Gesetz erbringt. Zudem entspricht die Umbenennung dem ohnehin bereits üblichen Sprachgebrauch und dem Willen der Betroffenen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 2)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 4)

Zu Buchstabe a

Es ist nicht auszuschließen, dass über neue Anträge oder Anträge auf Erhöhung der Leistungen bis zum 30. Juni 2023 (Auszahlungsstichtag) noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Auch kann es im Einzelfall zu einer längeren Bearbeitungsdauer solcher Anträge und damit zu einer Festsetzung von Leistungen erst nach dem Auszahlungsstichtag kommen. Zur Befriedigung dieser Ansprüche nach dem Auszahlungsstichtag sind entsprechende Mittel vom Bund zur Verfügung zu stellen.

Zu Buchstabe b

Der ursprüngliche Kapitalstock der Stiftung, der durch das Zweite Änderungsgesetz des ContStifG abgeschmolzen wurde, ergibt sich aus den bis zum 31. Oktober 2009 angefallenen und nicht verausgabten Erträgen aus Bundesmitteln und beträgt seitdem 6,5 Millionen Euro. Dieser Betrag wird um 5 Millionen Euro abgeschmolzen und im Gesetz entsprechend ausgewiesen. Der unantastbare Kapitalstock beträgt künftig 1,5 Millionen Euro und soll erstmals als solcher im Gesetz ausgewiesen werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zu Buchstabe b und c dar.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 12)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 13)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung der Überschrift des § 13 ist eine redaktionelle Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es wird geregelt, dass der Anspruch der Leistungsberechtigten auf die jährlichen Sonderzahlungen letztmalig im Jahr 2023 und danach nicht mehr besteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Kapitalanlage des für die jährlichen Sonderzahlungen zur Verfügung stehenden Stiftungsvermögens läuft im Jahr 2022 aus. Die Berechnungen des Fraunhofer-Instituts von Dezember 2020 zur Entwicklung des Stiftungsvermögens für die jährlichen Sonderzahlungen ab dem Jahr 2023 haben unter Zugrundelegung unterschiedlicher Zinsszenarien ergeben, dass das Vermögen nicht ausreichen wird, um die jährlichen Sonderzahlungen in der bisherigen Höhe wie ursprünglich geplant über einen Zeitraum von 25 Jahren von 2009 bis zum Jahr 2033 (BT-Drucksache 16/12413, S. 7) zu erbringen. Die Beträge für die jährlichen Sonderzahlungen liegen im Einzelfall je nach Schwere der Schädigung zwischen 460 Euro und 3 680 Euro.

Die Evaluierung des Vierten Änderungsgesetzes des ContStifG (Bundestagsdrucksache 19/22605) zeigt, dass die Leistungsverbesserungen durch die gesetzlichen Regelungen seit Erbringung der jährlichen Sonderzahlungen im Jahr 2009 zwar zu einer erheblichen Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen geführt haben, aber zugleich deren gesundheitliche Belastungen und funktionelle Beeinträchtigungen deutlich angestiegen sind. Zur Verbesserung der Lebenssituation der thalidomidgeschädigten Menschen im Alter und um einen Wertverlust des für die jährlichen Sonderzahlungen zur Verfügung stehenden Stiftungsvermögens zu vermeiden, ist Ziel der Regelung, die für die jährlichen Sonderzahlungen insgesamt vorhandenen Mittel vorzeitig bis einschließlich 30. Juni 2023 an die Betroffenen auszuzahlen. Damit erhalten sie insbesondere die Möglichkeit, diese Mittel für eine Finanzierung zusätzlicher Ausgaben im Alter zu verwenden.

Die Grünenthal GmbH hat einer vorzeitigen Auszahlung der durch sie im Jahr 2009 geleisteten Zuwendung zugestimmt und eine Aufstockung der entsprechenden Mittel durch sie abgelehnt. Die Höhe des Betrages der vorzeitigen Auszahlung im Einzelfall richtet sich wie bei den bisherigen jährlichen Sonderzahlungen nach den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Stiftungsvermögen einschließlich den hieraus erwirtschafteten Erträgen, nach der Anzahl der leistungsberechtigten Personen sowie nach der Schwere der Behinderung. Die Beibehaltung des bisherigen Zahlungszeitpunktes für die jährlichen Sonderzahlungen – jeweils der 1. März – ist für die vorzeitige Auszahlung der Mittel nicht möglich, da in die Berechnungen des Auszahlungsbetrages auch neue Anträge auf Leistungen sowie Anträge auf Erhöhung von Leistungen bis einschließlich 31. Dezember 2022 einzubeziehen sind. Die Anzahl solcher Anträge ist nicht vorhersehbar. Die Bearbeitung wird durch Begutachtungen der Medizinischen Kommission der Stiftung einige Zeit in Anspruch nehmen. Daher wird der 30. Juni 2023 als Stichtag für die vorzeitige Auszahlung der Mittel festgelegt.

Das Nähere regeln die Satzung und die Richtlinien.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

Zu Buchstabe d

Die Festsetzung eines Antragsstichtags ist erforderlich, um grundsätzlich rechtzeitig vor der Auszahlung der Mittel für die jährlichen Sonderzahlungen zum 30. Juni 2023 Klarheit über die Höhe aller Ansprüche auf jährliche Sonderzahlungen und damit über die Verteilung der Mittel im Einzelfall einschließlich eines gegebenenfalls noch zu bildenden Restbetrages zu erhalten. Für die Berücksichtigung neuer Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz oder von Anträgen auf Erhöhung von Leistungen bei der Auszahlung der Mittel für die jährlichen Sonderzahlungen ist daher als Stichtag der 31. Dezember 2022 festzusetzen, um der Stiftung ausreichend Zeit für eine Prüfung der Anträge zu geben und den Betroffenen eine möglichst lange Zeitspanne für eine Antragstellung einzuräumen. Hierdurch wird vermieden, dass für die Auszahlung der Mittel für die jährlichen Sonderzahlungen noch Anträge zu berücksichtigen sind, die erst unmittelbar vor dem Auszahlungsstichtag eingehen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 16)

Durch die Neureglung wird festgestellt, dass bei der Festsetzung der Leistungen etwaige frühere fehlerhaft als zu hoch erfolgte Berechnungen der Schadenspunkte nach der Medizinischen Punktetabelle gemäß Anlage 2 der Schadensrichtlinien der Stiftung weiterhin berücksichtigt werden. Die einmal anerkannten Schadenspunkte sind ebenfalls vom Vertrauensschutz umfasst. Dies gilt auch, wenn der ursprünglichen Berechnung ein Rechenfehler zugrunde lag.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 19)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b dar.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b dar.

Für die Projektförderung werden gemäß § 19 Nummer 1 ausschließlich die Erträge der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 sowie die Mittel aus Nummer 6 und die daraus erzielten Erträge verwendet.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zu Buchstabe b dar.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 25)

Die bisherige Regelung zur Berichtspflicht der Bundesregierung, wonach erstmalig ein Bericht zu den Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften nach zwei Jahren vorzulegen ist und danach im Abstand von vier Jahren, wurde mit dem Vierten Änderungsgesetz des ContStifG in das Gesetz aufgenommen. Der Bericht zum Vierten Änderungsgesetz des ContStifG wurde dem Deutschen Bundestag in zwei Teilen am 14. Juli 2019 und 10. September 2020 bereits vorgelegt (Bundestagsdrucksache 19/12415 und Bundestagsdrucksache 19/22605). Da die Regelung somit nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht, erfolgt eine entsprechende Anpassung. An der grundsätzlichen vierjährigen Berichtspflicht wird festgehalten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Vorschriften zur Ermöglichung der vorzeitigen Auszahlung der Leistungen für jährliche Sonderzahlungen, zur Beseitigung der Unsicherheit im Hinblick auf die Auswirkungen einer nachträglichen Aberkennung von Schadenspunkten auf die Leistungen nach dem ContStifG und zur Berichtspflicht zeitnah zur Anwendung kommen.